

Wegfall der Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund einer IVT-Hö Verkehrstherapie: Rechtsprechungsübersicht zu den wichtigsten Urteilen

I. Einleitung

Die IVT-Hö Verkehrstherapie (Individualpsychologische Verkehrstherapie nach Höcher) ist im Gegensatz zu anderen gewerblichen Anbietern von der Bundesanstalt für Straßenwesen für Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung gem. § 70 FeV am 14.4.2005 akkreditiert worden (vgl. Höcher Blutalkohol 2015, 177–183).

Grundlage dafür sind wissenschaftliche Evaluationen der Maßnahme. Dementsprechend wird die IVT-Hö Verkehrstherapie bundesweit auch in der Rechtsprechung anerkannt.

Aufgrund einer erfolgreich durchgeführten Verkehrstherapie und nachgewiesenen Abstinenz liegt zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung keine charakterliche Ungeeignetheit i.S.d. § 69 StGB mehr vor, sodass der/die Angeklagte wieder zum Führen von Kfz geeignet ist.

Der nachfolgende Beitrag enthält eine Übersicht der wichtigsten Urteile zum Wegfall der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund einer IVT-Hö Verkehrstherapie.

Bei allen aufgeführten Entscheidungen besteht die gesetzliche Bindungswirkung der Entscheidung des Strafrichters für die Fahrerlaubnisbehörden gem. § 3 Abs. 4 StVG, sodass durch diese keine medizinisch-psychologische Begutachtung gem. § 13 FeV mehr angeordnet wurden oder angeordnet werden konnten, u.a. auch bei Wiederholungstätern oder in Verfahren, wo eine Tatzeit-BAK von 1,6 Promille oder mehr (bzw. Wiederholungstaten mit z.B. jeweils 0,5 oder mehr Promille) festgestellt wurde (vgl. dazu auch: *Himmelreich*, Bindungswirkung einer strafgerichtlichen Eignungs-Beurteilung gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde bei einem Trunkenheitsdelikt mit einer BAK ab 1,6 Promille in NZV 2005, 337–344).

Bei den Entscheidungen, in denen ein deklaratorisches Fahrverbot verhängt worden ist, handelt es sich um Fahrverbote gem. § 44 Abs. 1 S. 3 StGB, bei denen das Fahrverbot durch die Dauer der vorläufigen Entziehung oder Beschlagnahme des Führerscheins gem. § 51 Abs. 5 StGB als bereits vollständig verbüßt gilt.

II. Entscheidung des OLG Karlsruhe

Das OLG Karlsruhe hat ausgeführt (Beschl. v. 6.10.2016 – 3 AK 199/16, DAR 2017, 155–157 m. Anm. *Sydow*), dass im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der IVT-Hö um eine gem. § 70 FeV akkreditierte Einrichtung handelt und das LG Konstanz nicht begründet habe, warum trotz dieser umfangreichen und anerkannten Therapie denn keine ausreichenden Hinweise auf einen Wegfall der Ungeeignetheit zum Führen von Kfz vorliegen sollten.

Das OLG Karlsruhe hob darum das Urteil des LG Konstanz auf und verwies die Sache an eine andere Kammer des LG zurück. Zuvor hatte das OLG Karlsruhe bereits mit Beschluss vom 19.8.2016 (3 Ws 591/16, Blutalkohol 2016, 53, 476–477) den Beschluss des LG über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufgehoben und dem Angeklagten den Führerschein vorläufig zurückgegeben. So auch zuvor bereits **neun Monate** nach der Trunkenheitsfahrt mit **1,9 Promille** das AG Villingen-Schwenningen mit Urteil vom 13.1.2016. Nach Zurückverweisung durch das OLG Karlsruhe hat eine andere Kammer des LG Konstanz die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des AG Villingen-Schwenningen rechtskräftig verworfen.

Wiederherstellung der Kraftfahreignung

Hauptverhandlung

Bindungswirkung für die Fahrerlaubnisbehörde (keine MPU-Anordnung mehr möglich)

OLG Karlsruhe: Unzureichende Begründung des LG Konstanz

Vorläufige und endgültige Rückgabe des Führerscheins

III. Entscheidungen verschiedener Landgerichte

1. LG Karlsruhe – Ns 82 Js 2768/14 – 18 AK 138/14

Das LG Karlsruhe hat mit Urteil vom 19.12.2014 (Ns 82 Js 2768/14 - 18 AK 138/14, unveröffentlicht) **9,5 Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von **1,89 Promille** aufgrund einer Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin-Brandenburg und einer nachgewiesenen Abstinenz die Fahrerlaubnis nicht entzogen und ein deklaratorisches Fahrverbot von drei Monaten verhängt.

9,5 Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 1,89 Promille

2. LG Dortmund – 45 Ns 10/13

Das LG Dortmund hat mit Urteil vom 6.2.2013 (45 Ns 10/13, veröffentlicht in Blutalkohol 2013, 50, 305–308) nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von **1,63 Promille** das Urteil des AG Dortmund mit sehr ausführlicher Begründung (insgesamt 15 Seiten) bestätigt, das aufgrund einer IVT-Hö Verkehrstherapie (mit mehrmonatiger Abstinenz und später dann mit dem Konzept des „Kontrollierten Trinkens“) **sechs Monate** nach der Tat die Fahrerlaubnis nicht entzogen und ein deklaratorisches Fahrverbot von zwei Monaten verhängt hatte.

Sechs Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 1,63 Promille

3. LG Aachen – 71 Ns 226/10

Das LG Aachen bestätigte mit Urteil vom 24.2.2011 (71 Ns 226/10, veröffentlicht in Blutalkohol 2012, 49, 109) mit sehr ausführlicher Begründung und ausführlichem Hinweis auf weitere ähnliche Rechtsprechung (insgesamt 13 Seiten) das Urteil und die Rückgabe des Führerscheins durch das AG Aachen (am 11.10.2010) und stellte fest, dass der Rückfalltäter bereits **4,5 Monate** nach seiner Trunkenheitsfahrt mit **1,44 Promille** (und einer Trunkenheits-Vorstrafe mit **1,11 Promille** sowie aufgrund einer anderen Tat mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung bis zum 1.3.2008) trotz Regelfall aufgrund einer IVT-Hö Verkehrstherapie (mit Abstinenz ab Tattag) „ausnahmsweise nicht mehr als ungeeignet eingestuft werden kann. Diese Wertung ergibt sich aus der Durchführung und insb. aus dem bisherigen Verlauf der von dem Angeklagten bei der Therapieeinrichtung IVT-Hö aufgenommenen Verkehrstherapie.“ Auch das deklaratorische Fahrverbot von drei Monaten wurde bestätigt.

4,5 Monate nach Trunkenheitsfahrt eines Rückfalltäters mit 1,44 Promille

4. LG Düsseldorf – 24a Ns 26/07

Das LG Düsseldorf hat mit Urteil vom 11.4.2008 (24a Ns 26/07, veröffentlicht in DAR 2008, 597–598) nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von **2,12 Promille** das Urteil des AG Düsseldorf bestätigt, das aufgrund einer IVT-Hö Verkehrstherapie und knapp fünfmonatiger Abstinenz die Fahrerlaubnis **fünf Monate** nach der Tat nicht entzogen und ein deklaratorisches Fahrverbot von zwei Monaten verhängt hatte.

Fünf Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 2,12 Promille

5. LG Potsdam – 27 Ns 188/03

Das LG Potsdam hat mit Urteil vom 8.12.2003 (27 Ns 188/03, veröffentlicht in zfs 2004, 183; StraFo 2004, 491) **knapp zehn Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt eines **Rückfalltäters** mit einer Blutalkoholkonzentration von **1,46 Promille** aufgrund einer Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin-Brandenburg (mit dem Konzept des „Kontrollierten Trinkens“) die Fahrerlaubnis nicht entzogen. Der Führerschein wurde im Gerichtstermin zurückgegeben.

Zehn Monate nach Trunkenheitsfahrt eines Rückfalltäters mit 1,46 Promille

IV. Entscheidungen des Amtsgerichts Tiergarten

1. AG Tiergarten – 342 Ds 15/17

Das AG Tiergarten hat mit Urteil vom 16.10.2017 (342 Ds 15/17, Blutalkohol 2018, 55, 374–376) **acht Monate** nach einer zweiten Trunkenheitsfahrt innerhalb von drei Jahren mit **1,55 Promille** (und einer ersten Trunkenheits-Fahrt mit 1,54 Promille am 13.2.2014 mit Strafbefehl vom 21.3.2014, der 14 Tage später rechtskräftig wurde, darum gesetzliche Mindestsperre von einem Jahr für die zweite Trunkenheitsfahrt am 16.2.2017 – positives MPU-Gutachten nach der ersten Trunkenheits-Fahrt – anschließend Geschwindigkeitsdelikt 2016 mit einem Punkt) aufgrund einer Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin-Brandenburg von 4,5 Monaten und einer Teilnahme an einem Alkohol-Abstinenzprogramm die Fahrerlaubnis nicht entzogen und ein deklaratorisches Fahrverbot von drei Monaten verhängt – mit der folgenden Begründung:

„Er hat an einer viereinhalbmonatigen Verkehrstherapie teilgenommen (...) Die Therapie scheint beim Angeklagten auch tatsächlich zu einem völligen Umdenken hinsichtlich der Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss geführt zu haben. Zunächst sprechen der ganz erhebliche zeitliche und finanzielle Aufwand der Therapie für den ernsthaften Willen des Angeklagten, eine wirklich nachhaltige Verhaltensänderung herbeizuführen. (...) Insb. aber hat er sich in der Hauptverhandlung in Bezug auf die psychischen Ursachen und möglichen Folgen seines Fehlverhaltens in hohem Maße reflektiert und einsichtig gezeigt, so dass auch von einem tatsächlichen Erfolg seiner Therapiebemühungen auszugehen war. Danach vermochte das Gericht zum Urteilszeitpunkt keine charakterliche Ungeeignetheit des Angeklagten, der acht Monate auf seinen Führerschein verzichten musste, zum Führen von Kfz mehr festzustellen.“

2. AG Tiergarten – 315 Cs 75/17

Das AG Tiergarten hat mit Urteil vom 3.8.2017 (315 Cs 75/17, Blutalkohol 2018, 55, 374–375) **6,5 Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit **1,86 Promille** aufgrund einer mehrmonatigen HBS-Langzeit-Rehabilitations-Maßnahme (Verkehrspsychotherapie) der IVT-Hö Berlin-Brandenburg mit 30 Einzel- und 25,5 Intensivgruppentherapiestunden (mit Abstinenz-Nachweis) die Fahrerlaubnis nicht entzogen und ein deklaratorisches Fahrverbot von drei Monaten verhängt – mit der folgenden Begründung:

„Bei der IVT-Hö handelt es sich um eine gem. § 70 FeV akkreditierte Einrichtung (...) Eine gefestigte Rechtsprechung geht dahin, dass im Fall einer kontinuierlichen und erfolgreichen Teilnahme an solchen individualpsychologischen Therapien die Eignung zum Führen eines Kfz entgegen der Regel-Ausnahme-Anordnung des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB nach einem gewissen Zeitraum wiederhergestellt ist (vgl. bspw. LG Aachen, Urt. v. 24.2.2011 – 71 Ns 226/10 m.w.N. zur Rechtsprechung; LG Düsseldorf, Urt. v. 11.4.2008 – 24a Ns 26/07; LG Kaiserslautern, Urt. v. 7.4.2014 – 6070 Js 8485/13 3 NS).“

3. AG Tiergarten – 293 Cs 31/17

Das AG Tiergarten hat mit Urteil vom 3.7.2017 (293 Cs 31/17 – unveröffentlicht) bei einer Trunkenheitsfahrt mit **1,46 Promille** aufgrund einer HBS-Langzeit-Rehabilitations-Maßnahme der IVT-Hö Berlin-Brandenburg (5.4.2017 bis 2.7.2017) und einer Teilnahme an einem Alkohol-Abstinenzprogramm von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen (der Führerschein wurde **rund sieben Monate** nach der Tat vom 17.12.2016 wieder zurückgegeben) – mit der folgenden Begründung:

Acht Monate nach zweiter Trunkenheitsfahrt innerhalb von drei Jahren

Begründung des Gerichts

6,5 Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 1,86 Promille

Begründung des Gerichts

Sieben Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 1,46 Promille

„Ihr Verkehrstherapeut (...) geht davon aus, dass die Angeklagte ein hohes Maß an Engagement und Motivation aufweist und ernsthaft gewillt ist, sich ihrem Alkoholproblem zu stellen. Seit 2017 hat die Angeklagte keinen Alkohol mehr getrunken. Nach alldem erscheint auch nach Ansicht des Gerichts eine Entziehung der Fahrerlaubnis nicht mehr angezeigt.“

4. AG Tiergarten – 307 Cs 160/15

Das AG Tiergarten hat mit Urteil vom 1.12.2015 (307 Cs 160/15, jurion) **fünf Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit **1,15 Promille** (Vordelikt: Geschwindigkeitsüberschreitung mit einmonatigem Fahrverbot und zwei Punkten) die Fahrerlaubnis aufgrund einer „knapp fünfmonatigen Langzeit-Rehabilitation bei der IVT-Hö Berlin-Brandenburg, einer anerkannten Organisation für Verkehrstherapie“ und einer Teilnahme an einem Alkohol-Abstinenzprogramm nicht entzogen. Es wurde kein Fahrverbot ausgesprochen.

5. AG Tiergarten – 297 Cs 233/12

Das AG Tiergarten hat mit Urteil vom 1.2.2013 (297 Cs 233/12, zitiert bei *Himmelreich/Halm* NSTZ 2013, 455 ff.) **5,5 Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt eines Rückfalltäters mit einer Blutalkoholkonzentration von **1,63 Promille** (und einer Trunkenheits-Vorstrafe vom 8.3.2011 mit **1,06 Promille und LZA-Verstoß** – darum gesetzliche Mindestsperrung von einem Jahr für die zweite Trunkenheitsfahrt vom 18.8.2012) aufgrund einer Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin-Brandenburg und einer Teilnahme an einem Alkohol-Abstinenzprogramm die Fahrerlaubnis nicht entzogen (statt der mehr als 8,5 noch offenen Monate aus dem Strafbefehl vom 19.10.2012 mit einem Jahr Sperre) und ein deklaratorisches Fahrverbot von drei Monaten verhängt – mit der folgenden Begründung:

„Im Rahmen der zu treffenden Prognose war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte mit großem Erfolg an einer verkehrstherapeutischen Rehabilitationsmaßnahme teilgenommen und sich entschlossen hat, langfristig abstinent zu leben. Aus den eingeführten Berichten des heilkundlichen Verkehrstherapeuten (...) ergibt sich (...) Die Ausführungen des Zeugen rechtfertigen zur Überzeugung des Gerichtes bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Annahme, dass von dem Angeklagten neue Straftaten unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr nicht zu erwarten sind. Diesbezüglich gibt es eine gefestigte Rechtsprechung dahin, dass im Fall einer kontinuierlichen und erfolgreichen Teilnahme an einer derartigen individualpsychologischen Verkehrstherapie die Eignung zum Führen eines Kfz entgegen der Regel-Ausnahme-Anordnung des § 69 Abs. 2 Ziff. 2 StGB nach einem gewissen Zeitraum wiederhergestellt ist (vgl. LG Aachen, Urte. v. 24.2.2011 – 71 Ns 226/10 m.w.N. der Rechtsprechung; LG Düsseldorf, Urte. v. 11.4.2008 – 24a Ns 26/07). Dieser Annahme steht auch nicht entgegen, dass der Angeklagte den Langzeitrehabilitationskurs bislang noch nicht abgeschlossen hat (...) Insb. hat er verdeutlicht, dass es ihm nicht lediglich um die Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis gehe, sondern er auf seine gesamte Persönlichkeit durch den Verzicht auf den Alkoholkonsum positiv Einfluss nehmen wolle. Hierbei erschöpfen sich die Ausführungen des Angeklagten nicht auf auswendig gelernte Allgemeinsätze, vielmehr hat er die für sich aus der Therapie gezogenen Schlussfolgerungen in eigenen Worten anschaulich und für das Gericht jederzeit nachvollziehbar dargelegt. (...) Diese Umstände rechtfertigen ein Abweichen vom Regelfall des § 69 Abs. 2 StGB, wobei im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung weiter zu berücksichtigen war, dass das von der Bundesanstalt für Verkehrswesen zertifizierte Institut IVT-Hö, bei dem sich der Angeklagte der Verkehrstherapie unterzieht, überdurchschnittliche therapeutische Erfolge vorweisen kann. (...) Aufgrund dieser damit

Begründung des Gerichts

Fünf Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 1,15 Promille

5,5 Monate nach zweiter Trunkenheitsfahrt innerhalb von drei Jahren

Begründung des Gerichts

einhergehenden Persönlichkeitsveränderung, ist das Gericht nunmehr davon ausgegangen, dass der Angeklagte zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr als ungeeignet zum Führen von Kfz angesehen werden kann.“

6. AG Tiergarten – 315 Ds – 49/18

Das AG Tiergarten hat mit Urt. v. 10.1.2019 (315 Ds – 49/18, noch nicht rechtskräftig) **sieben Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit **1,6 Promille** (mit Nachtrunk-Behauptung – bei Rückrechnung zur Tatzeit **ca. 1,2 Promille**) aufgrund einer sechsmonatigen HBS-Langzeit-Rehabilitations-Maßnahme (Verkehrspsychotherapie) der IVT-Hö Berlin-Brandenburg mit knapp sechsmonatigem Abstinenz-Nachweis ein deklaratorisches Fahrverbot von sechs Monaten verhängt und den Führerschein im Termin ausgehändigt.

7. AG Tiergarten – 323 Cs 153/18

Das AG Tiergarten hat mit Urt. v. 13.12.2018 (323 Cs 153/18, unveröffentlicht) **gut neun Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit **1,57 Promille** verbunden mit einer **Unfallflucht** und längerer Verfolgungsjagd (Voreintragung im FAER vom 18.11.2016: Rotlicht-Verstoß mit einem Punkt) aufgrund einer neunmonatigen HBS-Langzeit-Rehabilitations-Maßnahme (Verkehrspsychotherapie) der IVT-Hö Berlin-Brandenburg mit neunmonatigem Abstinenz-Nachweis (im Strafbefehl vom 13.7.2018 war eine Sperre von noch weiteren acht Monaten ausgesprochen worden) ein deklaratorisches Fahrverbot von sechs Monaten verhängt und den Führerschein im Termin ausgehändigt.

8. AG Tiergarten – 304 Cs 145/18

Das AG Tiergarten hat mit Urt. v. 17.10.2018 (304 Cs 145/18, unveröffentlicht) **knapp sechs Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit **1,38 Promille** aufgrund einer 4,5-monatigen HBS-Langzeit-Rehabilitations-Maßnahme (Verkehrspsychotherapie) der IVT-Hö Berlin-Brandenburg sowie 3,5-monatigen Abstinenz-Nachweis (und nach Anhörung der sachverständigen Zeugin und mit-behandelnden Verkehrstherapeutin S) die Fahrerlaubnis nicht entzogen, ein deklaratorisches Fahrverbot von drei Monaten verhängt und den Führerschein im Termin ausgehändigt – mit der folgenden Begründung:

„Ergänzend hat das Gericht festgestellt, dass der Angeklagte nach der ihm hier vorgeworfenen Tat erfolgreich an einem Abstinenzkontrollprogramm teilgenommen und eine verkehrspsychologische sowie psychotherapeutische Behandlung begonnen hat, um von ihm erkannte emotionale Defizite aufzuarbeiten, die in der Vergangenheit in Konfliktsituationen zu übermäßigem Trinken geführt haben.“

V. Entscheidungen verschiedener Amtsgerichte in Brandenburg

1. AG Königs Wusterhausen – 2 Ds 220/18

Das AG Königs Wusterhausen hat mit Urteil vom 28.5.2018 (2 Ds 220/18, Blutalkohol 2018, 55, 373) **knapp 11,5 Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von **2 Promille** (mit schwerem Unfall beim Verlassen der Autobahn) aufgrund einer Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin-Brandenburg die Fahrerlaubnis nicht entzogen und kein Fahrverbot verhängt – mit folgender Begründung:

„Der Angeklagte absolvierte erfolgreich vom 4.1.2018 bis zum 23.5.2018 eine HBS-Maßnahme und eine HBS-Langzeit-Rehabilitations-Maßnahme (Verkehrspsychotherapie) zur Heilung, Besserung und Sicherung vor der Gerichtsentscheidung und zur

Sieben Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 1,6 Promille

Neun Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 1,57 Promille

Sechs Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 1,38 Promille

Begründung des Gerichts

11,5 Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 2 Promille

Begründung des Gerichts

Wiederherstellung der Eignung i.S.d. Kriterien des Verwaltungsrechts/MPU bei der IVT-Hö Berlin-Brandenburg & IVT-Hö Potsdam & IVT-Hö Bayern. (...) Von der Entziehung der Fahrerlaubnis hat das Gericht abgesehen, da der Regelfall des § 69 Abs. 1 und 2 Nr. 2 StGB zum Zeitpunkt der Verurteilung aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Therapie und der nachgewiesenen Abstinenz sowie der glaubhaften Einlassung des Angeklagten widerlegt war. Von der Verhängung eines Fahrverbots nach § 44 StGB wurde abgesehen.“

2. AG Königs Wusterhausen – 2 Ds 616/17

Das AG Königs Wusterhausen hat mit Urteil vom 17.4.2018 (2 Ds 616/17, Blutalkohol 2018, 55, 373) **zehn Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,71 Promille aufgrund einer Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin-Brandenburg die Fahrerlaubnis nicht entzogen und ein deklaratorisches Fahrverbot von drei Monaten verhängt.

3. AG Neuruppin – 80 Cs 129/16

Das AG Neuruppin hat mit Urteil vom 23.9.2016 (80 Cs 129/16, unveröffentlicht) nach einer Trunkenheitsfahrt mit **1,57 Promille** (mit Unfall) aufgrund einer mehrmonatigen HBS-Rehabilitations-Maßnahme (Verkehrspsychotherapie) der IVT-Hö Berlin-Brandenburg mit 16 Einzel- und 56 Intensivgruppen-Therapiestunden (mit Abstinenz-Nachweis) von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen. Der Führerschein wurde gut acht Monate nach der Tat (21.1.2016) wieder zurückgegeben.

4. AG Potsdam – 71 Ds 146/15

Das AG Potsdam hat mit Urteil vom 29.10.2015 (71 Ds 146/15, unveröffentlicht) **4,5 Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von **1,71 Promille** in einem Jugendgerichtsverfahren aufgrund der Tatumstände (Pkw wegen Halteverbot 50 Meter umgeparkt) und aufgrund einer Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin-Brandenburg mit knapp vier Einzel- und neun Intensivgruppentherapiestunden (mit Abstinenz-Nachweis) die Fahrerlaubnis nicht entzogen und kein Fahrverbot verhängt.

5. AG Königs Wusterhausen – 2.3 Ds 8/15

Das AG Königs Wusterhausen hat mit Urt. v. 3.7.2015 (2.3 Ds 8/15, unveröffentlicht) **acht Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von **1,71 Promille** aufgrund einer Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin-Brandenburg die Fahrerlaubnis nicht entzogen und ein deklaratorisches Fahrverbot von drei Monaten verhängt.

6. AG Königs Wusterhausen – 2.2 Ds 231/12

Das AG Königs Wusterhausen hat mit Urteil vom 13.9.2012 (2.2 Ds 231/12 – Blutalkohol 2013, 50, 98–99) **zehn Wochen** nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von **1,51 Promille** (dabei fast nicht merkbar unter Alkohol stehend) aufgrund einer Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin-Brandenburg (mit Abstinenz-Nachweis) die Fahrerlaubnis nicht entzogen und ein deklaratorisches Fahrverbot von zwei Monaten verhängt – mit folgender Begründung:

„Trotz der Verwirklichung des Regelbeispiels war der Angeklagte zur Überzeugung des Gerichts zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht mehr als ungeeignet zum Führen von Kfz anzusehen. Der Angeklagte hat die fahrlässige Tat zwar mit einer Ethanolkonzentration von 1,51 ‰ und damit in absoluter Fahruntüchtigkeit begangen, hat sich aber unmittelbar nach der Tat intensiv mit seinem Fehlverhalten

Zehn Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 1,71 Promille

Acht Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 1,57 Promille

4,5 Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 1,71 Promille

Acht Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 1,71 Promille

Bereits nach zehn Wochen Rückgabe des Führerscheins trotz Trunkenheitsfahrt mit 1,51 Promille

Begründung des Gerichts

auseinandergesetzt. In zwar kurzer aber auch sehr intensiver Zeit hat er engagiert und höchstmotiviert an einer umfangreichen verkehrstherapeutisch anerkannten Rehabilitationsmaßnahme teilgenommen und sich zur Weiterführung einschließlich Urinkontrollen vertraglich verpflichtet. Die fortführende Maßnahme hat er bereits bezahlt und glaubhaft versichert fortzusetzen. Er hat sich entschlossen, langfristig abstinent zu leben. Diese Feststellungen rechtfertigen zur Überzeugung des Gerichts bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Annahme, dass vom Angeklagten neue Straftaten unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr nicht zu erwarten sind. Gem. 44 StGB wurde neben der verhängten Geldstrafe ein Fahrverbot von zwei Monaten ausgesprochen, auf welches die Sicherstellung des Führerscheins vom Tattag bis zur Hauptverhandlung anzurechnen war.“

7. AG Frankfurt/O. – 4.10 Ds 136/12

Das AG Frankfurt/O. hat mit Urteil vom 29.8.2012 (4.10 Ds 136/12, zitiert bei *Himmelreich/Halm* NStZ 2013, 455 ff.) **7,5 Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von **1,6 Promille** aufgrund einer Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin-Brandenburg (mit Abstinenz-Nachweis) die Fahrerlaubnis nicht entzogen und ein deklaratorisches Fahrverbot von drei Monaten verhängt.

8. AG Bernau – 2 Cs 342/12

Das AG Bernau hat mit Urteil vom 24.7.2012 (2 Cs 342/12, zitiert bei *Himmelreich/Halm* NStZ 2013, 455 ff.) **vier Monate** (und damit mehr als zehn Monate früher als im Strafbefehl) nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von **1,34 Promille** (mit Unfall) aufgrund einer Rehabilitations-Maßnahme (Verkehrspsychotherapie) der IVT-Hö Berlin-Brandenburg (mit Abstinenz ab Tattag) die Fahrerlaubnis nicht entzogen und ein deklaratorisches Fahrverbot von drei Monaten verhängt – mit der folgenden Begründung:

„Nach Angaben des Geschädigten entstand ein Reparaturkostenschaden in Höhe von etwa 1.400 EUR. Durch sein Verhalten gefährdete der Angeklagte Leib und Leben des X sowie dessen Pkw als Sache von bedeutendem Wert. Vom 26.4.2012 bis zum 13.7.2012 nahm der Angeklagte an einer Rehabilitations-Maßnahme des Instituts IVT-Hö Berlin/Brandenburg für mit Alkoholdelikten auffällig gewordene Kraftfahrer teil, deren Ziel es ist, eine Klärung des verkehrsauffälligen Verhaltens zu erreichen und überdauernde Veränderungen in den zugrundeliegenden Persönlichkeitsstrukturen herbeizuführen. (...) Die überzeugenden Ausführungen des sachverständigen Zeugen (...) rechtfertigen zur Überzeugung des Gerichts bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Annahme, dass von dem Angeklagten neue Straftaten unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr nicht zu erwarten sind. Dieser Annahme steht auch nicht entgegen, dass der Angeklagte den viereinhalbmonatigen Langzeitrehabilitationskurs bislang noch nicht absolviert hat (...) Hierbei erschöpften sich die Ausführungen des Angeklagten nicht auf auswendig gelernte Allgemeinplätze, vielmehr hat er die aus der Therapie für sich gezogenen Schlussfolgerungen in eigenen Worten anschaulich und für das Gericht jederzeit nachvollziehbar dargelegt. (...) Überdies kann das von der Bundesanstalt fürs Verkehrswesen zertifizierte Institut IVT-Hö, bei dem sich der Angeklagte der Verkehrstherapie unterzieht, überdurchschnittliche therapeutische Erfolge vorweisen.“

9. AG Potsdam – 71 Ds 146/09

Das AG Potsdam hat mit Urteil vom 6.10.2009 (71 Ds 146/09, zitiert bei *Himmelreich/Halm* NStZ 2013, 455 ff.) **5,75 Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von **2,23 Promille** in einem Jugendgerichtsverfahren

7,5 Monate nach Trunkenheitsfahrt mit **1,6 Promille**

Vier Monate nach Trunkenheitsfahrt mit **1,34 Promille** und Unfall

Begründung des Gerichts

5,75 Monate nach Trunkenheitsfahrt mit **2,23 Promille**

aufgrund einer Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin-Brandenburg die Fahrerlaubnis nicht entzogen und ein nicht-deklaratorisches Fahrverbot von zwei Monaten verhängt – mit folgender Begründung:

„Seit dem Tattag hat der Angeklagte erhebliche Anstrengungen unternommen, sich mit seinem privaten Fehlverhalten auseinander zu setzen; so besuchte er einen KBS-Langzeitrehabilitationskurs der IVT-Hö. Außerdem absolvierte er drei Urin-Screenings, um seine Alkoholabstinenz zu beweisen“.

10. AG Strausberg – 22 Ds – 242/18

Das AG Strausberg hat mit Urt. v. 10.10.2018 (22 Ds – 242/18, unveröffentlicht) **knapp 6,5 Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit **1,79 Promille** (Voreintragung von 2018 im FAER: Geschwindigkeitsüberschreitung von 35 km/h außerorts mit einem Punkt) aufgrund einer sechsmonatigen HBS-Langzeit-Rehabilitations-Maßnahme (Verkehrspsychotherapie) der IVT-Hö Berlin-Brandenburg (mit sechsmonatigem Abstinenz-Nachweis) die Fahrerlaubnis nicht entzogen, ein deklaratorisches Fahrverbot von sechs Monaten verhängt und den Führerschein im Termin ausgehändigt – mit der folgenden Begründung:

„Im Ergebnis der Beweisaufnahme ließ sich nicht feststellen, dass der Angeklagte im Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist, da dieser an einem anerkannten Nachschulungskurs erfolgreich teilgenommen hat und seine Abstinenz nachgewiesen hat und nicht erheblich verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten war.“

VI. Entscheidungen verschiedener Amtsgerichte aus anderen Bundesländern

1. AG Schwerin – 37 CS 35/13

Das AG Schwerin hat mit Urteil vom 20.3.2014 (37 CS 35/13, unveröffentlicht) nach einer Trunkenheitsfahrt mit **2,78 Promille** aufgrund einer Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin-Brandenburg-Bayern und eines Abstinenz-Nachweises von zwölf Monaten mit anschließendem MPU-Gutachten der PIMA-MPU GmbH den **rund 13 Monate** nach der Tat bereits erfolgten Beschluss zur Aufhebung der vorläufigen Entziehung (mit Rückgabe des Führerscheins) bekräftigt, da der Angeklagte *„nicht mehr als ungeeignet anzusehen“* sei.

2. AG München – 911 Cs 488 Js 105226/11

Das AG München hat mit Urteil vom 6.9.2011 (911 Cs 488 Js 105226/11, veröffentlicht in DAR 2012, 96 = StraFo 2012, 24) **7,5 Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit **1,92 Promille** (Vordelikte: 1996: **1,59 Promille**; 2002: **1,09 Promille**) aufgrund einer Verkehrstherapie der IVT-Hö Berlin-Brandenburg-Bayern und eines Abstinenz-Nachweises von sechs Monaten mit anschließendem MPU-Gutachten der PIMA-MPU GmbH trotz eines „Regelfalls“ mit ausführlicher Begründung und Hinweis auf andere Gerichtsentscheidungen sowie mit ausdrücklichem Hinweis, dass *„der Angeklagte wieder zum Führen von Kfz geeignet“* sei, die Fahrerlaubnis nicht entzogen. Der Führerschein wurde im Gerichtstermin zurückgegeben.

3. AG Lüdinghausen – 9 Ds 111/09

Das AG Lüdinghausen hat mit Urteil vom 2.3.2010 (9 Ds 111/09, DAR 2010, 280 = NZV 2010, 272 = VA 2010, 118) **zehn Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt (Lkw) mit einer Blutalkoholkonzentration von **2,57 Promille** aufgrund einer IVT-Hö Verkehrstherapie und einer nachgewiesenen Abstinenz die Fahrerlaubnis nicht entzogen

Begründung des Gerichts

6,5 Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 1,79 Promille

Begründung des Gerichts

13 Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 2,78 Promille

7,5 Monate nach Trunkenheitsfahrt eines Rückfalltäters mit 1,92 Promille

Zehn Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 2,57 Promille

und ein nicht-deklaratorisches Fahrverbot von drei Monaten verhängt. Aus der ausführlichen Begründung:

„Der Angeklagte hat zudem dargelegt und durch entsprechende Bescheinigungen auch nachgewiesen, dass er seit der Tat abstinert lebt. (...) Zudem hat er sich in verkehrspsychologische Beratung begeben und anerkannte verkehrsindividualpsychologische Verkehrstherapien des Anbieters „IVT-Hö“ durchgeführt. Der Angeklagte selbst hat die Maßnahmen geschildert. Zudem hat das Gericht die Dipl. Psychologin S, die als verantwortliche Verkehrstherapeutin die verkehrspsychologischen Maßnahmen durchgeführt hat, als sachverständige Zeugin vernommen. (...) Er habe dann wöchentlich je zwei Stunden an einer Kleingruppensitzung teilgenommen und zwar 14 Mal. Zusätzlich habe er ein Intensivseminar über 16 Stunden besucht. (...) Insoweit ist auch bekannt, dass die Maßnahme IVT-Hö nach einer Evaluation der Universität Wuppertal eine hohe Erfolgsquote aufweist, dass nämlich nur 6,4 % der Teilnehmer innerhalb der ersten fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme und der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis wieder im Straßenverkehr mit Alkohol auffällig werden. (...) Das Gericht nimmt daher nicht nur an, dass die Ungeeignetheit zum Führen von Kfz nicht mehr feststellbar ist, sondern vielmehr gar die Geeignetheit des Angeklagten zum Führen von Kfz trotz seiner Tat nach der Zeugenvernehmung der sachverständigen Zeugin S positiv festgestellt ist. Das Gericht ist sich hier der hohen Tatzeit-BAK bewusst – angesichts der dargestellten verkehrspsychologischen Maßnahmen war dies aber kein Hindernis“.

4. AG Mönchengladbach – 52 Cs 30/09

Das AG Mönchengladbach hat mit Urteil vom 9.4.2009 (52 Cs 30/09, Himmelreich/Halm NStZ 2010, 492 ff.) **5,5 Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von **1,7 Promille** aufgrund einer IVT-Hö Verkehrstherapie festgestellt, *„dass die Ungeeignetheit (...) durch die erfolgreiche Teilnahme an einer individualpsychologischen Verkehrstherapie nachträglich entfallen ist (...) Daher lagen die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StGB für eine Entziehung (...) nicht mehr vor.“* Es wurde ein deklaratorisches Fahrverbot von drei Monaten verhängt.

5. AG Celle – 323 Cs 153/18

Das Amtsgericht Celle hat mit Urt. v. 17.12.2018 (323 Cs 153/18, zitiert in Himmelreich/Halm NStZ 2013, 455 ff.) **sieben Monate** nach einer Trunkenheitsfahrt mit **2,86 Promille mit Verkehrsunfall** (Fremdschaden über 2.500 EUR) aufgrund einer sechsmonatigen HBS-Langzeit-Rehabilitations-Maßnahme (Verkehrspsychotherapie) der IVT-Hö Berlin-Brandenburg mit sechsmonatigem Abstinenz-Nachweis (im Strafbefehl vom 30.7.2018 war zuvor eine Sperre von noch weiteren elf Monaten ausgesprochen worden) von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen, auch kein (deklaratorisches) Fahrverbot verhängt und den Führerschein im Termin ausgehändigt.

VII. Hinweise

1. Rechtsprechungsübersichten

Die unveröffentlichte Rechtsprechung und auch die veröffentlichte Rechtsprechung, darunter auch die Beschlüsse des OLG Karlsruhe, sind bzw. werden noch auf folgenden Webseiten publiziert:

- <https://fachanwaelte-berlin.de/category/rechtsprechung-verkehrsstrafrecht/>
- <https://aelteste-verkehrstherapie-in-deutschland.de/sperrfrist-strafrecht/>

Begründung des Gerichts

5,5 Monate nach Trunkenheitsfahrt mit 1,7 Promille

Trunkenheitsfahrt mit 2,86 Promille

2. Kommentarliteratur

Zur Nicht-/Verhängung der Maßregel aus § 69 StGB ist folgende Rechtsprechung und Literatur grundlegend:

„Die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis stellt eine Maßregel der Besserung und Sicherung dar, die ihre Rechtfertigung aus dem Sicherheitsbedürfnis der Verkehrsgemeinschaft bezieht. Der Zweck des § 69 StGB besteht darin, die Allgemeinheit vor Kraftfahrzeugführern zu schützen, die für andere Verkehrsteilnehmer eine Gefahr bilden. Maßstab für die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis ist demgemäß die in die Zukunft gerichtete Beurteilung der Gefährlichkeit des Kraftfahrers für den öffentlichen Straßenverkehr (BGH, Beschl. v. 27.4.2005 – GSSt 2/04, BGHSt 50, 93–105, Rn 22). Anordnung und Dauer (Sperrfrist) hängen deshalb ausschließlich von der Ungeeignetheitsprognose ab, nicht (zumindest nicht unmittelbar) von Tatschwere oder Schuldgrad (BGHSt 2015, 397, NZV 2003, 46, DAR 2003, 563), nicht vom Sühnebedürfnis (vgl. BGH VRS 2011, 425), nicht von wirtschaftlichen Interessen (BGH VM 545, s. Rn 22), und auch nicht von generalpräventiven Zielsetzungen,“ (vgl. Hentschell/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, Rn 1443 f, Rn 1 zu § 69 StGB).

„Die Mindestsperrfrist aus § 69a StGB ist dabei unbeachtlich. Diese Vorschrift bestimmt nur, auf welche Zeit die Sperrfrist zu bemessen ist, wenn der Tatrichter den Angeklagten für (noch) ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ansieht und ihm deshalb die Fahrerlaubnis entzieht. Der Tatrichter hat zu prüfen, ob der Angeklagte im Zeitpunkt der Hauptverhandlung ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, bei Verneinung dieser Frage darf er die Fahrerlaubnis nicht entziehen. Es gibt keine gesetzliche Beweisregel des Inhalts, dass der Tatrichter einen bei der Tat zunächst in Erscheinung getretenen Eignungsmangel nur dann als durch die Wirkungen einer vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung beseitigt ansehen dürfte, wenn die Dauer dieser vorläufigen Maßnahme die sich aus § 69a StGB ergebende Mindestfrist für die Sperre erreicht hat. Vielmehr gilt auch hierfür wie bei allen tatsächlichen Feststellungen der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO)“, (vgl. BayObLG NJW 1971, 206).

„Wegen der Bindungswirkung für die Fahrerlaubnisbehörde müssen die Urteilsgründe dann gem. § 267 Abs. 6 S. 2 StPO stets ergeben, weshalb die Maßregel nicht angeordnet worden ist“ (vgl. BGH Blutalkohol 2005, 42, 58–66; Hentschell/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, Rn 1452, Rn 23, 27 zu § 69 StGB).

RA Olav Sydow, FA für Strafrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht, Berlin, und Arndt Himmelreich, Verkehrstherapeut, Berlin

Rechtsprechungsreport

Verkehrszivilrecht

Kfz-Haftpflichtversicherung: Nachhaftung bei Kurzzeitkennzeichen

Auch bei sog. Kurzzeitkennzeichen ist der Versicherer gegenüber Dritten ebenfalls der Nachhaftung nach § 117 VVG unterworfen.

(Leitsatz des Gerichts)

OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 26.9.2018 – 13 U 43/17